

tragenen Aufgabe, daß diejenigen ungleich behandelt werden müssen, die sich in ungleicher Lage befinden. Deshalb ist den oben für schuldig Erklärten die Strafe von 25 Jahren Aufenthaltsbeschränkung aufzuerlegen, wobei infolge der Ausnahmestellung des Falles die Unfähigkeit (*inhabilitación*), welche die Aufenthaltsbeschränkung bewirkt, als unbeschränkt und dauernd zu gelten hat.

Sobald dieser Vorschlag von den souveränen Verfassungsgebenden Cortes gutgeheißen und darauf durch die Regierung der Republik bekanntgemacht worden ist, soll er gedruckt und an allen Rathhäusern Spaniens angeschlagen, öffentlich in allen Dienststellen durch die Vorgesetzten der nachgeordneten Behörden verlesen, in die Zeitungen eingerückt und in seiner Bedeutung in den öffentlichen Schulen Spaniens erläutert werden.

Palast der Cortes, den 8. März 1932.«

#### **d) Republikenschutzgesetz. (Ley declarando actos de agresión a la República los que se indican)**

21. Oktober 1932. ([Berichtigter Abdruck:] *Gaceta de Madrid*, año 270, t. 4, núm. 301, 28 Octubre 1931, p. 546) <sup>1) 2)</sup>

*Art. I.* Angriffshandlungen gegen die Republik sind und werden diesem Gesetze unterworfen:

I. die Aufreizung zum Widerstand oder Ungehorsam gegen die Gesetze oder die gesetzmäßigen Anordnungen der Obrigkeit;

II. die Aufreizung zur Disziplinwidrigkeit und zur Gegnerschaft zwischen bewaffneten Einrichtungen oder zwischen diesen und den bürgerlichen Körperschaften;

III. die Verbreitung von Nachrichten, die den Kredit erschüttern oder den Frieden oder die öffentliche Ordnung stören könnten;

IV. die Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen, Sachen oder Grundbesitz aus religiösen, politischen und sozialen Gründen, oder die Aufreizung, sie zu begehen;

V. jede Handlung oder Äußerung, die als Mißachtung der staatlichen Einrichtungen und Körperschaften ausfällt;

VI. die Verteidigung der monarchischen Staatsform oder der Personen, an die angeblich ihre Vertretung gebunden ist, sowie die Benutzung von Sinnbildern, Abzeichen und Merkmalen, die auf die eine oder die anderen anspielen;

<sup>1)</sup> Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

<sup>2)</sup> Der angesehene Rechtsgelehrte und Parlamentarier, Angel Ossorio y Gallardo, der sich bereits in den Cortesberatungen für Verbesserungen des oben abgedruckten Gesetzes eingesetzt hatte (die Absätze 2 u. 3 des Art. 3 gehen darauf zurück), hat — zusammen mit anderen Abgeordneten, darunter José Sánchez Guerra, Melquiades Alvarez und Miguel de Unamuno — am 25. Februar 1932 in den Cortes einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der es durch ein umfassendes »Gesetz über die öffentliche Ordnung« (*Ley de orden publico*) ersetzen will. Ein solches Gesetz ist in Art. 42 Abs. 6 der Verfassung vorgesehen.

An Stelle des gegenwärtigen, der Verfassung widerstreitenden und nur durch ihre 2. Übergangsbestimmung legalisierten Ausnahmezustands, in dem die verfassungsmäßigen Garantien weitgehend zugunsten ministeriellen Ermessens außer Kraft gesetzt sind, soll ein verfassungsgemäßer Rechtszustand treten, in dem ein zwar summarisches und mit strengen Strafen und einschneidenden Sicherungsmaßnahmen, aber auch mit ordentlichen Rechtsmitteln ausgestattetes Verfahren vor den zuständigen Gerichten zu rechtskräftigem Urteil führt. (*El Sol*, 25. Februar 1932, Num. 4537.)

VII. das unerlaubte Halten von Feuerwaffen oder von verbotenen Explosivstoffen;

VIII. die vorübergehende oder dauernde Stilllegung von Gewerben oder Arbeiten jeder Art ohne hinreichende Rechtfertigung;

IX. Streiks, die nicht 8 Tage zum voraus angekündigt worden sind, es sei denn, daß eine andere Frist durch das Sondergesetz festgesetzt ist; solche, die aus Beweggründen ohne Bezug auf die Arbeitsbedingungen erklärt worden sind; und solche, die sich nicht einem Schieds- und Vergleichsverfahren unterwerfen;

X. die ungerechtfertigte Veränderung der Warenpreise;

XI. der Mangel an Eifer und die Nachlässigkeit der öffentlichen Beamten in der Verrichtung ihrer Dienste.

*Art. 2.* Die eigentlichen Täter (autores materiales) oder die Anstifter von Handlungen, die in die Nummern I—X des vorhergehenden Artikels einbegriffen sind, können in ihrem Aufenthalt beschränkt oder des Landes verwiesen<sup>3)</sup> werden, für einen Zeitraum, der nicht größer ist als die Geltungsdauer dieses Gesetzes, oder in Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 Peseten genommen werden, wobei je nach den Fällen die zur Ausführung benutzten Hilfsmittel beschlagnahmt oder zeitweilig zurückgehalten werden. Die Täter von in Nummer XI einbegriffenen Handlungen werden zeitweilig ihres Amtes enthoben oder aus ihm entlassen oder in ihren betreffenden Dienstalterslisten zurückdatiert.

Wenn einer Einzelperson eine der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen auferlegt wird, kann der Beteiligte innerhalb von 24 Stunden beim Minister des Innern dagegen Beschwerde erheben.

Wenn es sich um eine Strafe handelt, die einer Kollektivperson auferlegt ist, kann sie innerhalb von 5 Tagen dagegen beim Ministerrat Beschwerde erheben.

*Art. 3.* Der Minister des Innern ist befugt:

I. Versammlungen und öffentliche Kundgebungen politischen, religiösen und sozialen Charakters aufzuheben, wenn nach den Umständen ihrer Einberufung zu vermuten ist, daß ihre Abhaltung den öffentlichen Frieden stören könnte;

II. Stellen (centros) oder Vereine zu schließen, die als aufreizend zur Vollführung der in Artikel 1 dieses Gesetzes einbegriffenen Handlungen erachtet werden;

III. bei jeder der im Vereinsgesetz bezeichneten Gemeinschaften (entidades) das Rechnungswesen zu prüfen und die Herkunft und Verteilung ihres Vermögens zu untersuchen und

IV. die Sicherstellung jeder Art von Waffen oder Explosivstoffen zu verfügen, selbst wenn sie erlaubterweise gehalten werden.

*Art. 4.* Der Minister des Innern wird mit der Anwendung dieses Gesetzes beauftragt.

Zu seiner Anwendung kann er Sonderbeauftragte, deren Zuständigkeit sich auf zwei oder mehr Provinzen erstreckt, ernennen.

<sup>3)</sup> Vgl. Art. 42, Abs. 7 der Verfassung oben S. 391.

Wenn die Verfassungsgebenden Cortes bei ihrer Auflösung die Ratifikation dieses Gesetzes nicht beschlossen haben, gilt es als aufgehoben 4).

*Art. 5.* Die in den vorhergehenden Artikeln geregelten Regierungsmaßnahmen sind kein Hindernis für die Anwendung von Strafen, die in den Strafgesetzen festgesetzt sind.

*Art. 6.* Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in der Gaceta de Madrid in Kraft.

### e) Verordnung über Auflösung der Gesellschaft Jesu

23. Januar 1932. (Gaceta de Madrid, a. 271, t. 1, núm. 24, 24. Enero 1932, p. 610 <sup>1)</sup>)

Der Artikel 26 der Verfassung der spanischen Republik <sup>2)</sup> erklärt diejenigen geistlichen Orden für aufgelöst, die satzungsmäßig, über die drei kanonischen Gelübde hinaus, ein weiteres, besonderes Gelübde zum Gehorsam gegen eine andere als die legitime staatliche Obrigkeit auferlegen; wobei ihre Güter zu nationalisieren und für wohltätige und Lehrzwecke zu verwenden sind.

Es ist die Aufgabe der Regierung, die Entschließungen durchzuführen, die die gesetzgebende Gewalt in Ausübung der nationalen Souveränität gefaßt hat. Da die Verfassungsvorschrift sich in konkreter Weise auf die Gesellschaft Jesu bezieht, die sich von allen anderen geistlichen Orden durch die besondere Gehorsamspflicht gegen den Heiligen Stuhl unterscheidet, wie dies, neben zahllosen Urkunden, die Bulle Pauls III. dartut, die als kanonische Grundlage für die Errichtung des Ordens und für dessen eigene Konstitutionen dient, welche ihn in ungewöhnlichem Maße dem Dienste des apostolischen Stuhles widmen, habe ich auf Vorschlag des Justizministers und mit Zustimmung des Ministerrats das Folgende verordnet:

*Art. 1.* — Die Gesellschaft Jesu wird auf spanischem Gebiete aufgelöst. Der Staat erkennt der genannten geistlichen Anstalt keine Rechtspersönlichkeit zu, ebensowenig ihren kanonischen Provinzen, Niederlassungen, Sitzen, Kollegien oder irgendwelchen anderen Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar von dem Orden abhängig sind.

*Art. 2.* — Die Geistlichen und Novizen der Gesellschaft Jesu haben das Gemeinschaftsleben im Staatsgebiete zu beenden innerhalb der Frist von 10 Tagen, die von der Veröffentlichung dieser Verordnung an rechnet. Nach Ablauf dieser Frist haben die Zivilgouverneure von der Erfüllung dieser Vorschrift Rechenschaft zu geben.

Die Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft können künftig nicht an einem gleichen Wohnsitz, weder in offener noch in heimlicher Form, zusammenleben und sich weder versammeln, noch zu Gesellschaften zusammenschließen, um deren erloschene Persönlichkeit fortzuführen.

4) Vgl. die zweite Übergangsbestimmung der Verfassung, s. oben S. 408.

<sup>1)</sup> Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blaß.

<sup>2)</sup> S. oben S. 388.